

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 3 / Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 04.01.2005

Drucksache Nr.: **05/0001**

öffentlich

**Beratungsfolge:** Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss  
Rat

Sitzungstermin: 25.01.2005  
23.02.2005

### Betreff:

Änderung der Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin – Büchereisatzung –

### Beschlussvorschlag:

Der Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zur Änderung der Büchereisatzung zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, die Satzung über die Stadtbücherei Sankt Augustin – Büchereisatzung – in der nachstehenden Fassung zu ändern:

#### § 1 Benutzerkreis

Die Stadtbücherei Sankt Augustin ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 der Gemeindeordnung. **Sie steht allen Büchereibesuchern während der Öffnungszeiten nach Maßgabe der Benutzungsordnung zur Verfügung.**

#### § 2 Anmeldung

Die **Benutzerin**/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage **ihres**/seines **gültigen** Personalausweises bzw. Reisepasses in Verbindung mit einer Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamtes an. Kinder ab **Schuleintritt** und Jugendliche müs-

sen zusätzlich die Einwilligungserklärung und den Personalausweis der gesetzlichen Vertreter vorlegen.

**Juristische Personen und unselbständige Einrichtungen können die Stadtbücherei durch bevollmächtigte Vertreter benutzen.**

Die **Benutzerin**/der Benutzer bzw. die gesetzlichen Vertreter erkennen die Satzung bei der Anmeldung durch Unterschrift an.

Die Stadtbücherei ist nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz von Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen GV NW S. 160) in der jeweils gültigen Fassung zur Verarbeitung folgender personenbezogener Daten berechtigt:

Bezeichnung der entliehenen Medieneinheiten, Ausleihdatum, ausstehende Gebühren, Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift **der Benutzerin**/des Benutzers.

Jeder Wohnungswechsel ist unverzüglich der Bücherei zu melden.

### § 3 Benutzerausweis

Nach der Anmeldung erhält **jede Benutzerin**/jeder Benutzer einen **Büchereiausweis**, der nicht übertragbar ist.

Der Verlust des Ausweises ist der Bücherei unverzüglich mitzuteilen.

Ein Ersatzausweis kann **gegen Gebühr** ausgestellt werden.

### § 4 Ausleihe

Nach Vorlage des **Büchereiausweises** werden Medien aller Art **gegen Gebühr** ausgeliehen.

**Die Benutzerin**/der Benutzer kann ausgeliehene Medien **gegen Gebühr** vormerken lassen.

Die Anzahl der von **der Benutzerin**/dem Benutzer ausleihbaren Medien kann durch die Büchereileitung begrenzt werden.

#### Die Leihfrist beträgt für

<b>Bücher</b>	<b>4 Wochen</b>
<b>Hörkassetten, Sach-Videos, Sach-DVDs</b>	<b>4 Wochen</b>
<b>Spiele</b>	<b>4 Wochen</b>
<b>CDs</b>	<b>2 Wochen</b>
<b>Software</b>	<b>2 Wochen</b>

<b>Zeitschriften</b>	<b>2 Wochen</b>
<b>Videos + DVDs</b>	<b>1 Woche</b>

Die Ausleihfrist kann in der Regel einmal verlängert werden, wenn keine Vormerkung auf das entlehene Medium für eine andere Benutzerin/einen anderen Benutzer vorliegt. Die Ausleihfrist für Videos und DVDs kann nicht verlängert werden.

In begründeten Fällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

**Die Leihfrist endet an dem auf dem Fristzettel festgelegten Datum.**

## **§ 5 Auswärtiger Leihverkehr**

Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können, soweit möglich, **gegen Gebühr** im auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.

Die Abwicklung der Bestellung richtet sich nach der geltenden Fassung der „**Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland**“.

## **§ 6 Behandlung der ausgeliehenen Medien; Haftung**

**Jede Benutzerin/jeder Benutzer** ist verpflichtet, die entliehenen Medien **und deren Beilagen** sorgfältig zu behandeln und sie **vor Beschmutzung, Beschädigung und Verlust** zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Knicken und Befeuchten von Seiten, handschriftliche Eintragungen, das Unterstreichen von Textstellen sowie **das Entnehmen oder Verändern der Mediennummern bzw. Transponder**.

Beschmutzungen, Beschädigungen oder **der Verlust** entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. **Jede Benutzerin/jeder Benutzer** muss sich bei der Ausleihe vom Zustand **der Medien** überzeugen und auf Veränderungen sofort hinweisen, anderenfalls hat **sie/er** bei der Rückgabe festgestellte Mängel zu vertreten.

Für jede Beschmutzung, Beschädigung und den Verlust entliehener Medien ist **die Benutzerin/der Benutzer** bzw. der gesetzliche Vertreter nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften schadensersatzpflichtig. Ersatz ist grundsätzlich in Höhe des Wiederbeschaffungspreises (**zzgl. Transponder**) zu leisten.

**Jede Benutzerin/jeder Benutzer entleiht Bibliotheksgut auf eigene Gefahr. Die Bücherei überprüft Medien stichprobenartig. Erkennbar defekte und beschädigte Medien werden ausgeschieden. Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die trotz dieser Vorkehrung an Dateien, Datenträgern und Geräten der Benutzer auftreten.**

Bei meldepflichtigen, ansteckenden Krankheiten im Haushalt **der Benutzerin/des Benutzers** ist **diese/dieser** von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen. Bei Auftreten der Krankheit bereits entlehene Medien dürfen erst nach der Desinfektion zurückgegeben werden. Die Bücherei ist unverzüglich zu informieren.

Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Video-Cassetten müssen bei der Abgabe zurückgespult sein, anderenfalls ist hierfür **eine Gebühr** zu entrichten.

Für Schäden, die durch Missbrauch des **Büchereiausweises** entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter haftbar.

## **§ 7 Säumnisgebühr, Einziehung**

Für Medien, die nicht fristgerecht zurückgegeben werden, wird, ohne gesonderte Mahnung, eine Säumnisgebühr fällig.

**Die Gebühren verdoppeln bzw. verdreifachen sich in der zweiten bzw. dritten Verzugswoche.**

Die Gebühren sowie der Neuwert der noch entliehenen Medien werden gegebenenfalls gerichtlich geltend gemacht.

## **§ 8 Internetnutzung**

**Die Nutzung des Internets an den bereitstehenden PC-Plätzen ist gegen Gebühr für angemeldete Büchereibenutzerinnen/Büchereibenutzer während der Öffnungszeiten der Stadtbücherei möglich.**

**Kenntnisse zur selbständigen Nutzung des Internets sind Voraussetzung.**

**Die Nutzung ist ausschließlich über die von der Bücherei vorgegebene Software erlaubt. Eigene Datenträger dürfen nicht verwandt werden.**

**Für Manipulationen an Hard- und Software des Rechners haftet die/der jeweilige Benutzerin/Benutzer. Sie/er kann auf Dauer von der Bücherei- und Internetnutzung ausgeschlossen werden.**

**Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, Internet-Bereiche mit in Deutschland unter Strafe gestellten Inhalten zu meiden. Verstöße führen zur Anzeige und zur dauerhaften Bücherei- und Internetsperre.**

**Für die aufgrund von Netzbelastungen entstehenden Wartezeiten sowie für Netzausfälle übernimmt die Bücherei keine Haftung.**

## **§ 9 Hausordnung**

Das Hausrecht in der Bücherei wird durch die Bediensteten ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Taschen und **Rucksäcke** sind in die dafür vorgesehenen Schränke einzuschließen; auf Verlangen ist ihr Inhalt vorzuzeigen. Die Stadt haftet bei Verlust oder Diebstahl in der Bücherei nicht.

Rauchen, Essen und Trinken sowie störendes Verhalten sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Auch das Mitbringen von Tieren ist nicht erlaubt.

## § 10 Ausschluss von der Benutzung

Bei Verstößen gegen diese Satzung – insbesondere bei wiederholter unpünktlicher Rückgabe, schlechter Behandlung oder Weitergabe der Medien an Dritte und **störendem Verhalten** – kann **die Benutzerin/** der Benutzer auf Zeit oder auf Dauer von der Nutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

## § 11 Gebühren

### 1. Entleihgebühren

für 12 Monate ab Gebührenentrichtung	<b>15,00 Euro</b>
oder pro Medieneinheit	<b>1,00 Euro</b>

Gebührenfreiheit besteht für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben sowie für Schüler der allgemeinbildenden Schulen und Inhaber des „Sankt Augustin Ausweis“. Gebührenbefreiung erfolgt nur gegen Nachweis .

### 2. Säumnisgebühren

bei Überschreitung der Leihfrist	
in der 1. Woche /pro Medieneinheit	1,00 Euro
in der 2. Woche /pro Medieneinheit	2,00 Euro
in der 3. Woche /pro Medieneinheit	3,00 Euro

### 3. Ersatzausweis

bei Verlust oder Beschädigung

Erwachsene	<b>3,00 Euro</b>
Kinder und Jugendliche	<b>2,00 Euro</b>

### 4. Vormerkung

pro Medieneinheit	<b>1,00 Euro</b>
-------------------	------------------

### 5. Leihverkehr

Vermittlungsgebühr pro Medium	1,50 Euro
<b>zzgl. Portopauschale und Verpackung bzw. entstehende Kosten bei Online-Bestellungen</b>	<b>1,50 Euro</b>

<b>6. Rückspulgebühr für Videos</b>	<b>0,50 Euro</b>
<b>7. Internetnutzung</b>	
<b>½ Stunde</b>	<b>1,50 Euro</b>
<b>1 Stunde</b>	<b>3,00 Euro</b>
<b>Ausdruck s/w pro Seite</b>	<b>0,10 Euro</b>

## **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1.März 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Büchereisatzung vom 25.06.1997 außer Kraft.“

### **Problembeschreibung/Begründung:**

Seit Bestehen ist die Stadtbücherei definiert als Institution, die der Vermittlung von Information, der schulischen und beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der individuellen Freizeitgestaltung aller Gesellschaftsschichten und aller Altersgruppen dienen soll.

Dieser Auftrag der Stadtbücherei ist im Grundsatz durch drei Jahrzehnte unverändert. Er akzentuiert sich jedoch neu in einer Zeit, in der schulische und berufliche Qualifikation unverzichtbar geworden sind und wachsende Informationsflut sowie ständig sich verändernde Medientechnologien und der verantwortliche Umgang damit, immer größere Bedeutung erlangen.

Die Stadtbücherei kann ihrer Aufgabenstellung aber nur bei Bereitstellung ausreichender Sachmittel und entsprechender Personalausstattung gerecht werden.

Um einen den Anforderungen entsprechenden Anschaffungsetat zu erhalten, sollen die Gebühren angehoben werden.

1997 wurden erstmalig Gebühren eingeführt, die mit der Euro-Umstellung angepasst, aber bisher nicht erhöht wurden.

Seit 1997 wurde der Bestand durch Videos, DVDs (für Kinder und Erwachsene) und Hörbücher erweitert. Alle drei Bereiche gehören zu den „Ausleihrennern“.

Die Stadtbücherei bietet die Möglichkeit der Internet-Nutzung an vier Plätzen (seit 2000) und einen Spiele-PC für Kinder (seit 2001) an.

Angesichts des langen Zeitraumes einerseits und des gewachsenen Angebots der Stadtbücherei sowie gestiegener Medienpreise andererseits, ist eine Anhebung der Gebühren gerechtfertigt.

Da die generell schwierige Finanzlage der Kommunen den meisten Menschen bewusst ist, werden die vorgeschlagenen Gebühren sicherlich mit Verständnis aufgenommen und akzeptiert werden.

Die Satzung ist durch eine Regelung zur Internet-Nutzung erweitert und textlich – soweit erforderlich - verändert worden.

Die textlichen Änderungen entsprechen einerseits den Erfahrungen aus der praktischen Arbeit, andererseits sollen sie zu einer Entbürokratisierung und besseren Lesbarkeit der Satzung beitragen.

Auch das äußere Erscheinungsbild der Büchereisatzung soll für Publikationszwecke ansprechender gestaltet werden.

Die Büchereisatzung tritt zum 1. März 2005 in Kraft.

In Vertretung

Konrad Seigfried  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen  
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf Euro.

Sie stehen im  Verw. Haushalt  Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt Euro, insgesamt sind Euro bereit-zustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr Euro.